

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Reglemente der Freiburger Kantonalbank



**Freiburger  
Kantonalbank**

einfach offener

Gültig ab dem 01.07.2023



# INHALTSVERZEICHNIS

---

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
B. Depotreglement	11
1. Allgemeine Bedingungen	11
2. Besondere Bedingungen für verschlossene Depotwerte	15
C. Allgemeine Bedingungen für die Benutzung von Karten und persönlichen Codes	16
D. Reglement für Spargelder	17
E. Allgemeine Bedingungen für e-banking-Leistungen	18
1. Allgemeine Bedingungen für elektronische Leistungen	18
2. Besondere Bedingungen für elektronische Leistungen	20
3. Besondere Bestimmungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via e-banking	20
F. Reglement für die Anmietung von Schliessfächern	21
G. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort	22

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen regeln die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglemente die Geschäftsbeziehung zwischen der Freiburger Kantonalbank (im Folgenden die «Bank») und dem Kunden.

## **A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Neue Geschäftsbeziehungen und Geschäfte**

Jede neue Geschäftsbeziehung, namentlich Konto- und Depoteröffnung, Schliessfachmiete sowie Geschäfte jeglicher Art – insbesondere die Annahme von Vermögenswerten – bedürfen der vorherigen, nach freiem Ermessen erteilten Zustimmung der Bank. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen. Die Bank kann bis zum Erhalt (i) aller nach ihrem Ermessen als notwendig erachteten Informationen sowie (ii) aller von ihr verlangten Dokumente und ordnungsgemäss ausgefüllten und unterzeichneten Formulare mit der Zustimmung zuwarten. Die von der Bank abgegebenen Unterlagen stellen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist – kein Angebot dar.

### **2. Verfügungsberechtigung**

Die der Bank schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Die Bank kann jedoch ausnahmsweise einer mündlichen Mitteilung oder amtlichen Veröffentlichungen, von denen sie Kenntnis erlangt hat, Rechnung tragen, u. a. auch für die Sperrung eines Kontos oder eine Änderung.

Der Kunde kann sich gegenüber der Bank durch einen Dritten vertreten lassen. Die Bank behält sich das Recht vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, die ihr vorzulegen ist und in ihrem Besitz bleibt. Sie stellt zu diesem Zweck Vollmachtsformulare zur Verfügung. Die Vollmachten sind bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig; sie behalten ihre Gültigkeit auch bei Tod, Verschollenerklärung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Die Bank ist indessen nicht verpflichtet, alle Vollmachten zu akzeptieren, insbesondere falls diese nicht auf ihren eigens dafür vorgesehenen Formularen erstellt wurden.

### **3. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung**

Die Bank prüft die Unterschriften der Kunden und von deren Vertretern und Bevollmächtigten mit der branchenüblichen Sorgfalt.

Erfolgt die Legitimation des Kunden oder seines Vertreters und Bevollmächtigten mittels eines Codes, eines Passworts oder eines Identifikationsschlüssels usw., stützt sich die Bank einzig auf die vom System durchgeführte korrekte Authentifikation. Der Kunde ist durch die so getätigten Geschäfte rechtlich gebunden. Sollte der Kunde Unregelmässigkeiten feststellen, hat er dies der Bank unverzüglich zu melden.

Der Kunde muss seine Codes, Passwörter sowie persönlichen und anderen Schlüssel geheim halten. Er haftet für deren Preisgabe an Dritte, selbst wenn diese unabhängig von seinem Willen erfolgt. Die Identifikationsmittel müssen getrennt voneinander sowie auch von den Karten oder anderen Instrumenten, auf die sie sich beziehen, aufbewahrt werden. Die Passwörter müssen beim ersten Gebrauch des Systems und darauf häufig geändert werden.

Der Kunde ist bei der Erteilung von Zahlungsaufträgen oder anderen Anweisungen – einschliesslich der digital übermittelten – verpflichtet, alle Vorsichtsmassnahmen zur Reduktion des Missbrauchs- oder Betrugsrisikos einzuhalten. Der Kunde haftet für Schäden, welche durch eine Verletzung dieser Sorgfaltspflichten erfolgen.

Die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen sowie aus Betrug entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Kunden, sofern die Bank nicht grobfahrlässig gehandelt hat; dies gilt auch für die Online-Bankdienstleistungen.

Der Kunde anerkennt die Gültigkeit und Beweiskraft der Dokumente, die er auf einem Datenträger handschriftlich hat.

### **4. Mehrere Kontoinhaber (Kontomitinhaber)**

Die Kontomitinhaber bestätigen, dass sie unabhängig von den geltenden Zeichnungsregelungen gemeinsam und solidarisch gegenüber der Bank für alle Überzüge (einschliesslich Zinsen, Kommissionen und Gebühren) des Kontos haften, wobei jeder von ihnen gemäss Art. 143 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (im Folgenden «OR») einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haftet (Solidarschuld).

Sind ein oder mehrere Kontomitinhaber einzelzeichnungsberechtigt und verbietet einer der Kontomitinhaber es der Bank aus einem Grund, den die Bank nicht kennen muss, die Anweisungen eines anderen Kontomitinhabers auszuführen, endet mit sofortiger Wirkung die Solidarforderung (Art. 150 OR) der Kontomitinhaber gegenüber der Bank. In einem solchen Fall führt die Bank nur noch Aufträge aus, die von allen Kontomitinhabern oder deren Rechtsnachfolgern gemeinsam unterzeichnet wurden, bzw. leistet nur noch einer in Kraft getretenen Gerichtsentscheidung Folge.

### **5. Handlungsunfähigkeit**

Der Kunde trägt den Schaden, der aus der Handlungsunfähigkeit seiner Person oder Dritter (insbesondere der Vertreter des Kunden) entsteht – es sei denn, diese Handlungsunfähigkeit wurde der Bank schriftlich mitgeteilt.

### **6. Todesfall**

Die Erben der verstorbenen Person müssen die Bank vom Tod ihres Kunden in Kenntnis setzen. Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung, solange sie nicht über den Tod ihres Kunden informiert wurde. Die Erben müssen insbesondere darauf achten, alle Aufträge auszusetzen und alle Vollmachten zu widerrufen, die sie nicht beibehalten möchten.

Im Todesfall des Kunden ist die Bank berechtigt, zum Schutz der Vermögenswerte die Dokumente (z. B. Erbschein oder Testamentsvollstrecker-Zeugnis) zu verlangen, die nach ihrem eigenen Ermessen zur Prüfung der Auskunftsberechtigten und Verfügungsberechtigten notwendig sind. Bei öffentlichen Urkunden, die in einer Fremdsprache verfasst sind, muss auf Verlangen der Bank eine beglaubigte Übersetzung in der für die Vertragsbeziehungen massgebenden Sprache vorgelegt werden. Alle sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten der Erben.

Die Bank kann nach eigenem Ermessen allfällige vom Kunden zu Lebzeiten erteilte Vollmachten nicht mehr akzeptieren.

## **7. Auskunftspflicht**

Der Kunde teilt der Bank die regulatorisch erforderlichen Informationen (Name, Wohnadresse, Adresse des Wohn- oder Geschäftssitzes, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzdaten, Staatsangehörigkeit/en), die übrigen Personendaten und sonstige von der Bank verlangte Auskünfte vollständig und genau mit. Diese Auskunftspflicht gilt sowohl für den Kunden selbst als auch für jede von der Bankbeziehung betroffene Drittperson (namentlich die Bevollmächtigten und Vertreter des Kunden, die wirtschaftlichen Berechtigten, die Kontrollinhaber, die Begünstigten und die übrigen an der Bankbeziehung beteiligten Personen).

Der Kunde hat die Bank über jede diesbezügliche Änderung unverzüglich zu informieren.

Die entsprechenden Nachweise und Erklärungen sind auf erstes Verlangen zu erneuern.

Kommt der Kunde seiner Auskunftspflicht nicht nach oder wird die Information der Bank verspätet übermittelt, trägt der Kunde die Konsequenzen.

## **8. Mitteilungen der Bank**

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen abgesandt worden sind. Als Versanddatum gilt vermutungsweise das Datum, das auf der im Besitze der Bank befindlichen Kopie oder Versandliste aufgeführt ist oder – falls ein anderer Informationsträger bzw. ein anderes Informationsmittel genutzt wird – der Zeitpunkt, an dem die Information durch die Bank bereitgestellt wurde. Banklagernde Post gilt an dem darauf angegebenen Datum als zugestellt. Auch im Falle einer Banklagernd-Vereinbarung behält sich die Bank das Recht vor, dem Kunden bestimmte Mitteilungen, die sie nach ihrem freien Ermessen als wichtig erachtet, an dessen zuletzt bekannte Postadresse zu senden.

Wenn der Kunde oder sein befugter Vertreter die Bank auf elektronischem Weg kontaktiert oder ihr seine E-Mail-Adresse mitteilt, ermächtigt er die Bank dazu, ihn ebenfalls via E-Mail zu kontaktieren. Wählt der Kunde für seine Kommunikation mit der Bank ein telefonisches oder elektronisches Kommunikationsmittel, so trägt er

die damit einhergehenden Risiken. Die Kommunikation über das Telefonnetz oder das Internet ist nicht gesichert. Weder die Identität des Kunden oder der Bank noch der Inhalt der Kommunikation kann geheim gehalten werden; zudem können Dritte vom Datenverkehr zwischen dem Kunden und der Bank auf eine Bankbeziehung schliessen.

## **9. Aufbewahrung von Dokumenten**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und/oder der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung betreffend kontaktlose Vermögen behält sich die Bank das Recht vor, sämtliche Mitteilungen und Anweisungen in Verbindung mit den Konti und Dossiers des Kunden, einschliesslich Vertragsunterlagen, grundsätzlich zehn Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion zu vernichten.

Mitteilungen, die «banklagernd» aufbewahrt werden und nicht vom Kunden oder von einem befugten Vertreter abgeholt werden, können von der Bank nach Ablauf einer dreijährigen Aufbewahrungsdauer nach dem auf den Dokumenten vermerkten Datum vernichtet werden.

Im Allgemeinen behält sich die Bank das Recht vor, Dokumente und Daten anstelle der Originaldokumente, zu deren Vernichtung sie ausserdem berechtigt ist, in elektronischer Form oder ähnlicher Weise zu speichern, welche dieselbe Beweiskraft haben.

## **10. Vermeidung eines Kontaktabbruchs**

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank über jegliche Änderung seiner Adresse, seines Steuerdomizils oder seines Namens unverzüglich schriftlich zu informieren, um zu verhindern, dass der Kontakt zwischen ihm und der Bank abbricht. Er ist dazu auch dann verpflichtet, wenn besagte Änderung öffentlich bekanntgegeben wurde.

Bei langer Abwesenheit obliegt es dem Kunden zudem, der Bank eine Adresse für die Übermittlung ihrer Mitteilungen anzugeben. Ist es der Bank nicht möglich, den Kontakt mit dem Kunden herzustellen, kann sie (ungeachtet vorheriger Abmachungen mit dem Kunden) die Schritte einleiten, die sie für notwendig hält, um den Kontakt mit dem Kunden oder seinen Berechtigten wiederherzustellen.

Die von der Bank üblicherweise verrechneten Gebühren und Auslagen fallen auch bei Kontaktabbruch oder Nachrichtenlosigkeit an. Wie der auf der Website der Bank abrufbaren Preisliste zu entnehmen ist, kann die Bank dem betreffenden Konto zudem die ihr durch die Nachforschungen, Verwaltung, Überwachung und Veröffentlichung der kontakt- und nachrichtenlosen Vermögen entstehenden Kosten belasten. Die durch die Prüfung von offensichtlich unbegründeten Ansprüchen entstehenden Kosten können der antragsstellenden Person in Rechnung gestellt werden.

## **11. Übermittlungsfehler**

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, trägt der Kunde den Schaden, der aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet sowie anderen

Übermittlungsarten oder Transportkanälen entsteht, namentlich infolge Verlust, Betrug, Verspätung, Missverständnissen, Unregelmässigkeiten oder Doppelversand.

## 12. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen – Handelsaufträge für Geschäfte betreffend Wertschriften, Optionen, Futures, Devisen ausgenommen – Schaden entsteht, so haftet die Bank gegebenenfalls lediglich für einen eventuellen Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall schriftlich auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

Ungeachtet der Art des Auftrags haftet die Bank ausschliesslich für den Schaden, der direkt durch die mangelhafte Ausführung der fraglichen Transaktion verursacht wurde, nicht jedoch für entgangene Gewinne oder andere indirekte Schäden.

Der Kunde allein ist für die Konsequenzen verantwortlich, die sich aus unklaren, unvollständigen oder fehlerhaften Aufträgen ergeben.

## 13. Übersetzung von Dokumenten

Die Bank kann vom Kunden Übersetzungen anfordern von Urkunden, Ausweisen, Dokumenten und Titeln, die nicht auf Französisch, Deutsch oder Englisch verfasst sind. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Falschauslegung oder der Übersetzung der Dokumente oder der Nichtausführung von Aufträgen entstehen, die in einer anderen Sprache als Französisch, Englisch oder Deutsch übermittelt werden.

## 14. Zahlungsverkehr

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Zahlungen seine persönlichen Angaben (Name, Firmenbezeichnung und Adresse) und seine Kontonummer (IBAN-Nummer) an die beteiligten Finanzinstitute (namentlich an die Schweizer und ausländischen Korrespondenzbanken und an die Finanzinstitute der Zahlungsempfänger) mitgeteilt werden.

Ausserdem werden diese persönlichen Angaben (Name, Firmenbezeichnung, Adresse, IBAN- und Konto-Nummer) den Korrespondenzbanken sowie den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) mitgeteilt, wenn die Zahlungen in Fremdwährung oder für das Ausland bestimmt sind.

Die Daten, welche ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt. Ausserdem können die ausländischen Gesetze und Reglemente die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen.

Jede eingehende Zahlung wird dem Konto gutgeschrieben, das zu der Kontonummer oder IBAN gehört bzw. der Referenzzeile oder der im Einzahlungsschein enthaltenen Information entspricht, wie in der Überweisung angegeben, ohne dass ein Abgleich mit dem Namen und der Adresse der in dem Überweisungsauftrag als

Empfänger angegebenen Personen erfolgt. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, einen solchen Abgleich nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Das Valutadatum der Gutschrift entspricht dem Kalendertag, an dem die Bank selbst über den eingegangenen Betrag verfügen kann bzw. für den Fall, dass es sich um Devisen handelt, dem Kalendertag, an dem der Eingang der Deckung von der Korrespondenzbank bestätigt wurde.

Nach Gutschrift einer Zahlung ist die Bank unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit eine Kontosaldierung stattgefunden hat oder nicht, jederzeit berechtigt, den gutgeschriebenen Betrag sowie die nach erfolgter Gutschrift auf dem Konto des Kunden aufgelaufenen Zinsen zu belasten oder die Beträge anderweitig zu beschaffen:

- wenn sich später herausstellt, dass die Gutschrift fälschlicherweise erfolgt ist, insbesondere durch Fehler oder Irrtum, oder
- wenn die Bank die Gutschrift vor dem oben genannten Zeitpunkt vorgenommen und die der Zahlung zugrunde liegende Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank nicht innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen nach der Gutschrift erhält.

Die Bank informiert den Kunden über die vorgenommene Belastung.

## 15. Besonderheiten betreffend Länder und Devisen

Die Besonderheiten, die Länder oder Devisen betreffen (gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können zu einer Verzögerung bei der Ausführung eingehender oder ausgehender Zahlungen oder einer Nichtausführung führen. Die Bank behält sich folglich das Recht vor, den Zahlungsverkehr mit bestimmten Ländern oder für bestimmte Devisen jederzeit ganz oder teilweise auszusetzen. Der Kunde wird in angemessener Form über solche Beschränkungen oder Aussetzungen informiert. Er muss darüber hinaus die Bestimmungen und die Besonderheiten für den Zahlungsverkehr in und aus den betreffenden Ländern beachten. Die Bank lehnt jegliche Haftung für Verzögerungen oder eine Nichtausführung eingehender oder ausgehender Zahlungen sowie für höhere Kosten aufgrund der länder- und devisenspezifischen Besonderheiten ab.

Die Bank muss die Gesetze und die Vorschriften im Zusammenhang mit Wirtschafts- und/oder finanziellen Sanktionen, die insbesondere von der Schweiz, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und den Vereinten Nationen (nachstehend «Wirtschaftssanktionen») getroffen wurden, einhalten. Somit kann die Bank aufgrund dieser Sanktionen gehalten sein, keine Zahlungen oder Transfers durchzuführen, die der Sanktion unterliegen könnten, sowie einen Vorgang zu sperren oder zurückzuweisen oder sogar die Guthaben des Kunden einzufrieren.

Soweit die Bank in gutem Glauben und unter Einhaltung von Wirtschaftssanktionen oder in der anwendbaren Rechtsprechung festgelegten Vorschriften oder Bestimmungen gehandelt hat, ist der Kunde verpflichtet, die Verluste oder andere Schäden zu tragen, die aus der Nichtausführung oder der verspäteten Ausführung seiner Anweisungen entstehen.

#### **16. Kontoführung**

Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen (inkl. Negativzinsen), Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges beinhaltet die Genehmigung aller in ihm aufgeführten Positionen sowie allfälliger Vorbehalte der Bank.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldspositionen hat, behält sich die Bank vor zu bestimmen, auf welche Schuldspositionen die Zahlungen anzurechnen sind.

#### **17. Fremdwährungen**

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei ihren Korrespondenten, welche sie für ihren Teil als vertrauenswürdig einstuft, inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfällige Steuern und Lasten in den betroffenen Ländern. Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen; auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag für die Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

#### **18. Wechsel, Checks und andere Papiere**

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Trotzdem verbleiben ihr

die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderer Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Es gilt dasselbe, wenn ein Check schon ausbezahlt wurde und danach verloren gegangen ist, gefälscht wurde oder als unvollständig gilt.

Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde – selbst, wenn er der Bank einen allfälligen Verlust gemeldet hat – den Schaden, der sich aus dem Verlust, der missbräuchlichen Verwendung oder der Fälschung von Checks oder Bestellformularen ergibt. Auch der Schaden aus einer fehlenden oder zweideutigen Währungsangabe geht zulasten des Kunden.

#### **19. Einhaltung der Gesetze und keine Rechts- oder Steuerberatung**

Der Kunde ist für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für ihn gelten, verantwortlich. Hierzu zählt u. a. auch die steuerliche Deklarations- und Zahlungspflicht.

Die Bank erbringt hier keine Beratungsleistungen. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher diesbezüglichen Haftung.

Die Bank behält sich das Recht vor, jede Anfrage für Barabhebungen abzulehnen, wenn diese aus Sicht der Bank gegen Gesetze oder Bestimmungen verstossen könnte oder der Bank hinsichtlich ihrer Umstände ungerechtfertigt erscheint.

#### **20. Gerichts- und Verwaltungsverfahren**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass die Bank nicht verpflichtet ist, in Gerichts-, Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und/oder Schiedsverfahren vor jeglicher Schweizer oder ausländischer Behörde teilzunehmen, um die Interessen des Kunden zu vertreten, unabhängig vom Zweck des Verfahrens, wie beispielsweise bei Schadenersatzklagen in Verbindung mit Wertschriften, die der Kunde hält (Konkurs, Nachlassvertrag, Sammelklagen («class actions»), Schlichtung, sonstige). Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, alle Massnahmen zu ergreifen, die er für angemessen hält, um seine Rechte vor den zuständigen Behörden in der Schweiz oder im Ausland geltend zu machen und zu schützen.

#### **21. Bekämpfung der Geldwäscherei**

Wenn die Bank den Kunden um Aufklärung hinsichtlich der Zusammenhänge und Umstände einer Angelegenheit bittet, muss der Kunde der Bank diese Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen. Solange der Kunde die von der Bank verlangten Informationen nicht bereitgestellt hat, ist diese autorisiert oder gegebenenfalls verpflichtet, den vom Kunden erhaltenen Anweisungen nicht Folge zu leisten und insbesondere Aufträge, bei denen es um einen Transfer von Vermögenswerten geht, nicht auszuführen.

Wenn die erhaltenen Informationen nach Ansicht der Bank nicht ausreichend sind, kann die Bank die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden unverzüglich beenden und Barbezüge am Schalter oder durch physische Lieferung von Titeln oder Edelmetallen untersagen.

Schäden, die aus der Nichtausführung oder der verspäteten Ausführung von Aufträgen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, sofern die Bank in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen gehandelt hat.

## **22. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Der Kunde räumt der Bank für alle ihr aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erwachsenden Ansprüche sowie für alle Ansprüche Dritter auf Rückerstattung des ursprünglichen Anlagebetrags und allfälliger Gewinne (z. B. bei Anfechtungsklagen) ein Verrechnungs- und Pfandrecht ein, und dies unabhängig von der Fälligkeit, der Währung oder der Art der Ansprüche. Das Verrechnungsrecht erstreckt sich auf die Guthaben des Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich auf sämtliche Vermögenswerte des Kunden, insbesondere auf jegliche Art von Forderungen und Titeln (z. B. Aktien, Obligationen, Grundpfandtitel, Wertpapiere, Derivate oder Termingeschäfte mit positivem Wert, Wertrechte und Wertschriften, einschliesslich jener, die nicht Inhaberpapiere sind), die für Rechnung des Kunden bei der Bank oder anderswo aufbewahrt werden. Das Pfandrecht entsteht jedoch nur bei Begründung der Forderung.

Gerät der Kunde in Verzug, kann die Bank die verpfändeten Vermögenswerte nach freiem Ermessen freihändig zu Marktwerten oder auf dem Betreibungsweg verwerten. Die Bank kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

Anstelle der freihändigen Pfandverwertung kann sich die Bank nach entsprechender Vorankündigung die Pfandwerte auch aneignen und die gesicherten Ansprüche zum Marktwert abrechnen, wobei ein allfälliger Überschuss dem Kunden zurückerstattet wird. Ist der Kunde ein qualifizierter Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008, so ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden vor der Verwertung der Pfandwerte zu benachrichtigen.

Dieselben Rechte räumt der Kunde der Bank für Kredite oder Darlehen ein, die die Bank gegen besondere oder ohne Sicherheiten gewährt.

## **23. Reklamationen der Kunden**

Der Kunde meldet der Bank Beschwerden bezüglich der Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen aller Art sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen unverzüglich nach Empfang oder Kenntnisnahme der entsprechenden Anzeigen, spätestens jedoch innerhalb der von der Bank festgesetzten Frist.

Insbesondere Konto- und Depotauszüge gelten als vom Kunden genehmigt, wenn dieser sie nicht innert Monatsfrist nach Bekanntgabe beanstandet. Trifft eine vom Kunden erwartete Anzeige nicht bei ihm ein, so hat er dies zu

beanstanden, sobald die Anzeige per Post bei ihm hätte eintreffen sollen bzw. sobald die Anzeige normalerweise hätte einsehbar sein müssen, falls die Bereitstellung der Informationen über andere Datenträger oder Kommunikationsmittel erfolgt.

Der Kunde trägt den aus einer verspäteten Beschwerde entstandenen Schaden.

Der Kunde wird darüber informiert, dass er jederzeit ein Schlichtungsverfahren beim Ombudsmann der Schweizer Banken einleiten kann.

## **24. Telefongespräche**

Aus Gründen der Transaktionssicherheit kann die Bank Telefongespräche über bestimmte Telefonverbindungen per Video oder sonstige digitale Mittel aufzeichnen, und dies ohne vorherige Ankündigung und ohne das Einverständnis des Kunden. Diese Aufzeichnungen werden in der Folge in regelmässigen Zeitabständen von der Bank gelöscht.

## **25. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen**

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

## **26. Vorbehalt besonderer Bedingungen**

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den folgenden Reglementen und Bedingungen (Abschnitte B bis G) von der Bank erlassene Sonderbedingungen, so insbesondere z.B. für Tag-Nacht-Tresor und alle Kredite.

Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen, für Dokumentenakkreditive die von der internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bedingungen.

## **27. Zinssätze und Konditionen**

Die Bank informiert über ihre Zinssätze (inkl. Negativzinsen) und Preise für Dienstleistungen per Rundschreiben, durch Zurverfügungstellung von Broschüren in ihren Räumlichkeiten oder über andere geeignete Mittel, insbesondere über ihre Website.

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit sowohl ihre Zinssätze (inkl. Negativzinsen) als auch die Preise für Dienstleistungen zu ändern. Jede Änderung wird dem Kunden über einen der oben aufgeführten Kommunikationskanäle mitgeteilt. Preiserhöhungen oder neu eingeführte Preise gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betreffende Produkt bzw. die betreffende Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

## **28. Bankgeheimnis und andere Diskretionspflichten**

Die Organe, Beschäftigten, Hilfspersonen und Bevollmächtigten sind von Gesetzes wegen (namentlich Bankengesetz und Datenschutzgesetz) verpflichtet, über die mit dem



Kunden unterhaltenen Beziehungen Verschwiegenheit zu bewahren.

**Der Kunde entbindet die Bank sowie deren Organe, Beschäftigten, Hilfspersonen und Bevollmächtigten von jeglicher Schweigepflicht (insbesondere aus dem Bankgeheimnis) und verzichtet ausdrücklich auf das Bankgeheimnis im erforderlichen Umfang, insbesondere:**

**1. um der Bank die Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer und/oder vertraglicher Verpflichtungen** in der Schweiz oder im Ausland zu ermöglichen, Verpflichtungen, die sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder im Zusammenhang mit Transfers oder Transaktionen/Vermögenswerten auf dem Konto ergeben.

**In diesem Fall ist die Bank berechtigt, alle den Kunden betreffenden Informationen und Unterlagen sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterzugeben, ohne den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.**

**2. zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bank und/oder des Kunden, etwa:**

- im Falle von Gerichtsverfahren, die vom Kunden gegen die Bank oder von der Bank gegen den Kunden angestrengt werden;
- im Falle von Gerichtsverfahren, die von Dritten gegen die Bank oder von der Bank gegen Dritte in direktem oder indirektem Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder mit Transaktionen und/oder Aktiva auf dem Konto angestrengt werden;
- zur Sicherung von Ansprüchen der Bank und zur Verwertung von Sicherheiten, die vom Kunden oder von Dritten bereitgestellt wurden;
- bei der Eintreibung von Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden;
- sofern die Bank beschliesst Nachforschungen anzustellen, um die Informationen über den Kunden oder sein Konto zu erhärten;
- wenn der Kunde der Bank öffentlich oder vor in- oder ausländischen Behörden Vorwürfe macht;
- um den Kontakt wiederherzustellen, wenn kein Kontakt besteht oder wenn es sich um nachrichtenlose Vermögenswerte handelt;
- um die Bonität des Kunden zu prüfen oder seine neue Adresse zu ermitteln. Die Bank ist somit berechtigt, alle erforderlichen Auskünfte bei Dritten (insbesondere Zwangsvollstreckungsbehörden, Zentralstelle für Kreditinformation («ZEK»), Informationsstelle für Konsumkredit («IKO»), Einwohnerkontrollen) einzuholen. Die Bank ist ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Berichte zuhanden der ZEK und/oder der IKO zu erstellen;

- im Rahmen der gesetzlichen, reglementarischen und/oder vertraglichen Verpflichtungen der Bank gegenüber der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken oder einem anderen Institut/einer anderen Pfandbriefzentrale (nachfolgend die Zentrale). Die Bank ist dabei insbesondere berechtigt, der Zentrale alle notwendigen Auskünfte über ihre Hypothekarschuldner zu erteilen (u. a. Bezeichnung der Liegenschaft, Restschuld, Zins- und Amortisationsbedingungen, Personendaten, Angaben zur Nachhaltigkeit).

**In diesem Fall ist die Bank berechtigt, alle den Kunden betreffenden Informationen und Unterlagen sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterzugeben, ohne den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.**

**3. zur Leistungserbringung für den Kunden** (z. B. im Bereich des Zahlungsverkehrs, Handels mit Finanzinstrumenten – einschliesslich Derivaten und strukturierten Produkten –, des Kaufs, der Aufbewahrung und des Verkaufs von Wertpapieren oder Depotwerten – vor allem von Aktien börsenkotierter Gesellschaften –, von Devisen oder Edelmetallen), insbesondere wenn diese Dienstleistungen eine internationale Komponente aufweisen.

Der Kunde ermächtigt in diesem Kontext die Bank, ihre Organe, Beschäftigten, Hilfspersonen und Bevollmächtigten namentlich dazu, Informationen über den Kunden an Dritte im In- und Ausland weiterzugeben, die an einer solchen Dienstleistung beteiligt sind (z. B. Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur – wie eine Börse –, Makler, Korrespondenzbank, Unterdepositär, Emittent, Finanzmarktaufsichtsbehörde oder deren Vertreter). Durch eine solche Offenlegung von Kundeninformationen soll Folgendes gewährleistet werden: (i) die Erbringung der Dienstleistung und (ii) die Erfüllung der gesetzlichen, regulatorischen (einschliesslich der marktüblichen) und vertraglichen Bestimmungen, die mit der Bereitstellung der Dienstleistung verbunden sind.

**Der Kunde wird speziell darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Transaktionsanweisungen für in- und ausländische Wertpapiere Informationen über den Kunden an die Betreiber von Finanzinfrastruktursystemen, insbesondere die Gesellschaft SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), sowie an die Korrespondenzbanken der Bank weitergeleitet werden.** Für weitere Informationen zu diesem Thema bittet die Bank den Kunden, die Dokumente «Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften» und «Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT» auf den Webseiten der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der Bank zu konsultieren (diese Dokumente können unter <https://www.swissbanking.ch/de/finanzplatz/informationen-fuer-bankkunden-und-unternehmen/informationen-fuer-privatkunden> eingesehen werden).

Ferner ist sich der Kunde bewusst und akzeptiert, dass die den Kunden identifizierenden Daten bei einer Auslagerung im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Dienstleister der Bank weitergegeben werden können.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank diese Informationen und Dokumente über alle Kommunikationsmittel herausgeben kann. Überdies nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank keine Kontrolle mehr über die Daten hat, sobald diese an einen Dritten weitergegeben wurden, wobei, wenn sich dieser Dritte im Ausland befindet, die den Kunden identifizierenden Daten nicht mehr den Schutz des Schweizer Rechts geniessen. Die geltenden Normen ausserhalb der Schweiz bieten nicht zwingend die gleichen Garantien in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz wie das Schweizer Recht. In jedem Fall bestätigt der Kunde, dass er die betroffenen Personen (z. B. den wirtschaftlich Berechtigten und etwaige Bevollmächtigte) darüber informiert hat.

Schliesslich akzeptiert der Kunde, dass die Bank nicht mehr verpflichtet ist, Dienstleistungen zu erbringen und/oder Transaktionen auszuführen, wenn der Kunde die in diesem Artikel enthaltene Zustimmung zur Aufhebung der Geheimhaltungspflichten (einschliesslich des Bankgeheimnisses) widerruft.

Die gesetzlichen und reglementarischen Auskunft- oder Mitteilungspflichten der Bank bleiben vorbehalten.

## 29. Datenschutz

Die Bank verarbeitet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit notwendige personenbezogene Kundendaten und von mit dem Kunden verbundenen Dritten (wie z. B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte).

Somit kann die Bank personenbezogene Daten aufgrund der vom Kunden erteilten Einwilligung, aber auch zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, zur Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Auflagen und zur Verfolgung ihrer berechtigten Interessen verarbeiten.

Wenn die Bank vom Kunden personenbezogene Daten über eine andere Person erhält (direkt oder über einen Vermittler), erklärt und garantiert der Kunde, dass er die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt hat und/oder dass er alle Anforderungen erfüllt hat, die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergeben, um die Verarbeitung durch die Bank zu ermöglichen.

Die Bank ist zur automatisierten Verarbeitung bestimmter Daten berechtigt, um persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling), z. B. aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen («Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung»), zu Marketing- und Kommunikationszwecken (insbesondere, um den Bedürfnissen angepasste kundenspezifische Produkte oder Dienstleistungen anzubieten), im Rahmen des Risikomanagements oder zur Bewertung und Überwachung der Kundenbonität (Scoring).

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zum Ausbau von Geschäftsangeboten und für Marketingzwecke verarbeitet werden können. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung gilt nur für die Zukunft und berührt die Rechtmässigkeit der in der Vergangenheit erfolgten Verarbeitung nicht.

Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank und diesbezügliche Aktualisierungen sind auf der Website der Bank zu finden: <https://www.bcf.ch/de/die-fkb/ueber-uns/rechtlichehinweise/datenschutzerklaerung>. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass es in seiner Verantwortung liegt, die oben genannten zusätzlichen Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

## 30. Auslagerung von Aktivitäten und Dienstleistungen

In Übereinstimmung mit den geltenden Bankgesetzen und -vorschriften ist die Bank befugt, gewisse, mit ihrem Bankgeschäft verbundene Dienstleistungen oder Services ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft an Drittanbieter auszulagern (wie z. B. im Informatikbereich (z. B. Hosting und Betrieb von Internetseiten, IT-Support, Verwaltung des IT-Systems und der Applikationen der Bank, IT-Sicherheit) und im Bereich der Wertpapierverwaltung, des Druckens/Versendens von Mitteilungen, des Zahlungsverkehrs, der Verarbeitung von Bankkarten und der Datenaufbewahrung).

Die Drittanbieter können in der Schweiz oder im Ausland ansässig sein und können Subunternehmer einsetzen, sofern die Bank ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass einige dieser Dienstleister auf *Cloud*-Infrastrukturen zurückgreifen können.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass im Rahmen einer solchen Auslagerung alle relevanten und notwendigen personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Kundendaten und/oder betroffener Dritter, an die Drittanbieter weitergegeben werden können.

Jeder Drittanbieter in der Schweiz oder im Ausland ist gegenüber der Bank zur Vertraulichkeit verpflichtet. Ferner hat er sich gegenüber der Bank zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes sowie gegebenenfalls der Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verpflichtet.

Für den Fall, dass einem Dritten eine Dienstleistung oder ein Service in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung anvertraut wurde, beschränkt sich die Verpflichtung der Bank darauf (i) den Dritten mit gebührender Sorgfalt auszuwählen und zu instruieren sowie (ii) regelmässig mit gebührender Sorgfalt zu prüfen, dass die Auswahlkriterien durch die Drittperson durchgehend eingehalten werden.

Im Übrigen nimmt der Kunde zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Klauseln 28 und 29 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bankgeheimnis und Datenschutz) in Bezug auf die Auslagerung seitens der Bank an Dritte vollumfänglich Anwendung finden.

### 31. Kommissionen und Retrozessionen

Beim Erbringen sämtlicher Dienstleistungsformen, namentlich im Bereich der Vermögensverwaltung und Anlageberatung, kann die Bank Kommissionen und Retrozessionen erhalten. Der Kunde willigt ein, dass diese geldwerten Leistungen der Bank als Entgelt gehören. Die Bank darf Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung diverser Dienstleistungen Kommissionen gewähren. Es obliegt folglich diesen Dritten, ihre Kunden über die erhaltenen Kommissionen oder anderen Vorteile und deren Anteil zu informieren. Ein informativer Hinweis, der die Tragweite dieser Klausel erläutert, ist auf der Website der Bank verfügbar.

### 32. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Relemente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglemente vor. Diese Änderungen werden dem Kunden auf eine von der Bank als geeignet erachtete Weise mitgeteilt. Erhebt der Kunde innert Monatsfrist keinen Einspruch, so gelten diese als genehmigt. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung zu kündigen, falls er mit den Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden ist.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Fassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

### 33. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglemente der Bank berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen werden in diesem Fall durch Klauseln ersetzt, die die Bank und der Kunde in guten Glauben vereinbart hätten, wenn sie um die Ungültigkeit gewusst hätten.

### 34. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen können der Kunde und die Bank ihre Geschäftsbeziehung jederzeit beenden. Die Bank behält sich insbesondere das Recht vor, zugesagte oder gewährte Kredite und andere Verpflichtungen zu annullieren, wobei sämtliche Forderungen zur sofortigen Rückzahlung fällig werden. Die Geschäftsbeziehung gilt erst nach vollständiger Rückzahlung der geschuldeten Kapital- und Zinsbeträge als definitiv beendet. Solange der Bank die Forderungen nicht vollständig zurückgezahlt wurden, bewirkt die Kündigung der Geschäftsbeziehung weder die Aufhebung der vertraglich vereinbarten Zinsen noch die Aufhebung der der Bank gewährten besonderen oder allgemeinen Sicherheiten.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank festgelegten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die hinterlegten Guthaben und Vermögenswerte zu transferieren sind, kann die Bank letztere physisch liefern oder liquidieren. Die Bank kann den Erlös und die noch vorhandenen Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung an einem vom Richter bestimmten Ort hin-

terlegen oder sie in Form eines Checks an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Zustelladresse senden. Die Bank wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich vom Bankgeheimnis und allen anderen Vertraulichkeitsverpflichtungen entbunden und von jeglicher Haftung für allfällige Schäden, die dem Kunden entstehen, freigestellt.

Sofern keine anders lautenden Sonderbestimmungen vorliegen, besteht die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden auch im Falle des Todes, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Kunden weiter.

## B. DEPOTREGLEMENT

---

### 1. Allgemeine Bedingungen

#### 1.1 Depotwerte

Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung:

- a) Wertpapiere aller Art einschliesslich der Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (im Folgenden: BEG),
- b) Edelmetalle oder Münzen,
- c) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verbrieft sind,
- d) Dokumente und Wertgegenstände.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. In jedem Fall hat der Kunde keinen Zugang zum Ort der Verwahrung.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des BEG für in Verwahrung genommene Bucheffekten unabhängig davon, ob diese in den Auszügen der Bank als solche bezeichnet werden oder nicht.

#### 1.2 Sorgfaltspflicht

Die Bank verpflichtet sich, die Werte, zu deren Verwahrung oder Verwaltung sie sich bereit erklärt hat, mit der durch die Umstände gebotenen Sorgfalt zu verwahren bzw. verwahren zu lassen.

#### 1.3. Vertragsdauer

Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Unter Vorbehalt anders lautender Vereinbarungen (insbesondere solcher, die ein Pfandrecht zugunsten der Bank verleihen) oder zwingender gesetzlicher Vorschriften kann der Kunde jederzeit die Rückgabe oder Übertragung der hinterlegten Wertschriften verlangen.

Die Bank behält sich überdies das Recht vor, den Vertrag jederzeit zu kündigen und vom Kunden den Rückzug oder die Übertragung der anvertrauten Werte zu verlangen.

Die Rückgabe oder Übertragung der hinterlegten Wertpapiere erfolgt gemäss den am Aufbewahrungsort geltenden Bestimmungen innerhalb der üblichen Fristen und in der üblichen Aushändigungsform.

#### **1.4 Empfangsbestätigung**

Bei der Übergabe der Wertpapiere stellt die Bank dem Kunden eine Empfangsbestätigung aus. Die Empfangsbestätigung hat nur Beweiswert. Sie beinhaltet keine Rechte, Werte oder Forderungen gegenüber der Bank. Sie kann nicht abgetreten, mit einem Pfandrecht belegt oder anderweitig gehandelt werden.

#### **1.5 Depotauszüge**

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, eine Aufstellung über den Depotbestand. Ein Depotauszug gilt als richtig befunden und genehmigt, sofern der Kunde seinen Inhalt nicht innert eines Monats ab Versandtag oder ab dem Datum, an welchem ihm die Bank die Information über ein technisches Hilfsmittel bereitgestellt hat, schriftlich beanstandet hat.

Die auf den Depotauszügen angeführte Bewertung der Depotwerte basiert auf Kursen aus banküblichen Informationsquellen. Diese Bewertung und sonstige Angaben in Zusammenhang mit den eingebuchten Werten dienen ausschliesslich der Information und begründen keine Haftung der Bank.

#### **1.6 Depotgebühren**

Es werden Depotgebühren gemäss dem geltenden Gebührentarif erhoben, der dem Kunden von der Bank per Rundschreiben, durch Zurverfügungstellung in ihren Räumlichkeiten oder über andere geeignete Mittel, insbesondere über ihre Website, mitgeteilt wird.

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung ihrer Tarife gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese Änderungen werden dem Kunden über ein von der Bank als geeignet erachtetes Kommunikationsmittel mitgeteilt. Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank dem Kunden zusätzlich belasten.

Wenn Wertpapiere bei Unterdepositären hinterlegt werden, können eventuelle zusätzliche Depotgebühren erhoben werden.

#### **1.7 Aufbewahrung von Depotwerten**

##### **i) Allgemein**

Die Bank ist berechtigt, Wertschriften in gesonderter oder Sammelverwahrung in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu verwahren oder bei einem in- oder ausländischen Unterdepositär verwahren zu lassen.

Grundsätzlich werden die Wertschriften gattungsmässig und nach Kunde getrennt von den bankeigenen Wertschriften aufbewahrt und klassifiziert. Sofern der Kunde ausdrücklich die Angabe der Wertpapiernummern verlangt hat, händigt ihm die Bank bei der Herausgabe dieselben Wertpapiere aus, die er übergeben hatte, vorbehaltlich ei-

ner eventuellen Entmaterialisierung der betreffenden Wertpapiere nach ihrer ursprünglichen Hinterlegung.

Der Kunde ermächtigt die Bank, dem in- oder ausländischen Dritten sowie anderen Stellen und Gesellschaften alle Daten (einschliesslich personenbezogener Informationen über den Kunden und den wirtschaftlich Berechtigten) direkt zu übermitteln, die diese oder in der Kette nachgeschaltete Unterdepositäre, Stellen oder Gesellschaften benötigen, um ihre gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu erfüllen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Daten an die zuständigen staatlichen Behörden weitergeleitet werden können, wenn das anwendbare ausländische Recht dies vorsieht. Für diese Datenübermittlung entbindet der Kunde die Bank im hierfür erforderlichen Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten, die sich insbesondere aus dem Bankgeheimnis ergeben.

Auf den Namen lautende Werte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter den Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Der Kunde akzeptiert, dass Aktien, Anteil- oder Genussscheine, Obligationen, Kassenobligationen und Sparbücher der Bank während der Laufzeit des Depots entmaterialisiert werden können.

##### **ii) Sammeldepot**

Der Kunde ermächtigt die Bank, die Werte in einem Sammeldepot zu verwahren.

Die in einem Sammeldepot verwahrten Depotwerte mehrerer Kunden werden gemeinsam verwahrt, wobei die einem Kunden zugewiesenen Werte nicht individuell oder automatisch getrennt werden können. Das Sammeldepot kann Risiken beinhalten (insbesondere die Unmöglichkeit, über die Besonderheiten der Einzelanlage in Bezug auf Rücknahmegebühren, Verwaltungsgebühren, Performancegebühren oder die Anwendung einer Quellensteuer zu verfügen). Dem Kunden können auch Beschränkungen im Vergleich zur individuellen Ausübung von Rechten hinsichtlich eines separaten Depots auferlegt werden. Der Kunde akzeptiert diese Risiken und Einschränkungen.

##### **iii) Verwahrung der Wertpapiere in der Schweiz**

Wenn sich das Sammeldepot in der Schweiz befindet (z. B., wenn die Wertpapiere bei der Bank oder bei einem Unterdepositär mit Sitz in der Schweiz verwahrt werden), erwirbt der Kunde einen Miteigentumsrecht an allen auf diese Weise verwahrten Wertpapieren der gleichen Gattung. Sein Anteil steht im Verhältnis zum Nennwert oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, zur Anzahl der hinterlegten Wertpapiere.

#### iv) Verwahrung der Wertpapiere im Ausland

Hat der Unterdepositär seinen Sitz im Ausland oder befindet sich das Depot im Ausland, unterliegen die hinterlegten Werte den lokalen Gesetzen und Usanzen des Verwahrungsorts. Diese Gesetze und Usanzen können einen geringeren Schutz bieten (insbesondere im Falle einer Insolvenz, eines Konkurses oder eines ähnlichen Ereignisses, das die ausländische Depotstelle betrifft, oder in Bezug auf die Vertraulichkeit der ins Ausland übertragenen Daten).

Wenn das auf die Wertpapiere (einschliesslich des Liquidationserlöses) anwendbare ausländische Recht deren Rückgabe, Liquidation oder Transfer erschwert oder verunmöglicht oder wenn die ausländische Depotstelle ein Vorzugsrecht (insbesondere ein Pfandrecht) oder ein Verrechnungsanrecht geltend macht, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden das Recht auf Herausgabe der Wertpapiere bzw. das Recht auf Herausgabe des Liquidationserlöses abzutreten, sofern dieses besteht und übertragbar ist.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das anwendbare ausländische Recht die Segregation der von der Bank bei einem Unterdepositär oder einem lokalen Broker hinterlegten Werte nach Anlegern vorschreiben kann. Der Kunde akzeptiert die Folgen, die mit der Eröffnung eines segregierten Depots auf seinen Namen verbunden sind, wie z. B. den Wegfall der Geheimhaltung oder höhere Kosten für den Kunden. Der Kunde verzichtet darauf, von der Bank über die Eröffnung eines solchen segregierten Depots informiert zu werden. Der Kunde kann verpflichtet werden, an bestimmten administrativen Schritten mitzuwirken, die für die Eröffnung eines solchen Depots erforderlich sind, und nimmt zur Kenntnis, dass diese eine Verzögerung bei der Ausführung von Transaktionen verursachen können.

#### 1.8 Unverurkundete Wertrechte

Ist die Verurkundung von Wertrechten aufgeschoben oder aufgehoben, so ist die Bank ermächtigt,

- a) noch bestehende Titel bei dem Emittenten in unverurkundete Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen;
- c) jederzeit vom Emittenten den Druck (wenn dieser aufgeschoben wurde) und die Ausgabe der Wertpapiere zu verlangen, sofern die Statuten des Emittenten oder die Emissionsbedingungen dies vorsehen;
- d) nach eigenem Ermessen als Auftragnehmer oder Kommissionär Kauf- oder Verkaufsaufträge auszuführen.

#### 1.9 Verwaltungshandlungen

##### i) Verwaltungshandlungen ohne besondere Anweisung des Kunden

Ohne besondere Weisung des Kunden und gestützt auf

die ihr zur Verfügung stehenden üblichen Informationsquellen führt die Bank ohne Übernahme einer diesbezüglichen Haftung folgende Handlungen aus:

- a) den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Titel;
- b) die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Papiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen;
- c) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- d) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Handelstag.

Namenspapiere werden von der Bank verwaltet, sofern die entsprechenden Mitteilungen oder Zahlungen bei der Bank avisiert oder domiziliert sind.

##### ii) Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag des Kunden

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Kunden, insbesondere:

- a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Wertrechten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;
- b) Konversionen;
- c) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel;
- d) die Ausübung von Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf;
- e) die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken.

Gehen die erforderlichen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen auf Kosten und Risiko des Kunden zu handeln.

##### iii) Haftung

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die von den Emittenten, (Unter-)Depositären oder anderen Dritten übermittelten Informationen, die ihr die Durchführung von Verwaltungshandlungen ermöglichen. Insbesondere ist sie nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen einzuholen oder Prüfungen bei der ihr zur Verfügung stehenden Quellen vorzunehmen. Sie haftet nicht für Schäden, die sich aus der Verzögerung von Informationen oder Anweisungen oder aus unvollständigen Informationen ergeben, die sie vom Kunden und/oder sonstigen Dritten erhalten hat.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Angebote im Zusammenhang mit Wertpapieren zu unterbreiten, die nicht an einer Börse kotiert sind oder nicht an einem geregelten Markt oder Handelsplatz gehandelt werden, oder solche, die nicht von einer amtlichen Stelle reguliert werden.

#### iv) Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle weiteren Massnahmen zu ergreifen, um seine Rechte in Bezug auf die hinterlegten Werte zu wahren, insbesondere im Rahmen eines Gerichts- oder Konkursverfahrens. Auf Wunsch des Kunden kann die Bank, ohne dazu verpflichtet zu sein, ihre Ansprüche in Bezug auf die vom Kunden hinterlegten Werte ganz oder teilweise auf den Kunden übertragen oder abtreten, sofern diese Ansprüche bestehen und frei übertragbar sind.

#### 1.10 Eintragungsermächtigung

Sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, ist die Bank ermächtigt, im Falle des Kaufes von Namenaktien einer schweizerischen Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Kunden als Aktionär ins Aktienbuch zu stellen.

#### 1.11 Generalversammlungen und Ausübung von Gesellschaftsrechten

In der Regel vertritt die Bank die Kunden nicht auf Generalversammlungen der Aktionäre von Unternehmen, unabhängig davon, ob die Aktien des Unternehmens an der Börse kotiert sind oder nicht.

Wenn der Kunde an einer Generalversammlung teilnehmen möchte, ist er verpflichtet, die Bank spätestens fünf Geschäftstage vor der Generalversammlung schriftlich zu informieren, damit die Bank ihm die erforderlichen Anmeldeunterlagen (insbesondere die Vollmacht und das Instruktionsformular) zukommen lassen kann. In diesem Fall nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert im Voraus, dass die Bank die hinterlegten Aktien vorübergehend sperrt. Zusätzliche Kosten aufgrund dieser Dienstleistung gehen zulasten des Kunden.

Wenn die Bank verpflichtet ist, Informationen oder Dokumente zu übermitteln, die sich auf Gesellschaften beziehen, an denen der Kunde beteiligt ist, ist die Bank berechtigt, dem Kunden die Kosten für diese Übermittlung in Rechnung zu stellen.

#### 1.12 Selbsteintritt

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändler auftreten. Die Bank stellt bei der Ausführung von Aufträgen des Kunden sicher, dass sie hinsichtlich der Kosten, der Schnelligkeit und der Qualität das bestmögliche Ergebnis erzielt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Erfüllung von durch den Kunden übermittelte Aufträge ganz oder teilweise und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Kundenaufträge zum Kauf, Verkauf, zur Zeichnung oder zum Rückkauf von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an organisierten Märkten gehandelt werden oder nicht, werden auf Rechnung und Gefahr des Kunden ausgeführt. Die Bank kann bei der Ausführung von Kundenaufträgen als Kommissionär oder als Gegenpartei fungieren.

Handelt die Bank als Kommissionär, insbesondere bei Geschäften mit Wertpapieren oder Derivaten, die an einer Börse oder einem organisierten Markt kotiert sind, führt sie die Geschäfte in eigenem Namen, aber ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Kunden aus. Die für die be-

treffenden Börsen und Märkte geltenden Bestimmungen und Usanzen bleiben vorbehalten.

Handelt die Bank als Gegenpartei, wird mit dem Kunden ein Kaufvertrag abgeschlossen, insbesondere bei Währungs- oder OTC-Derivaten oder wenn die Bank Emittentin des vom Kunden gezeichneten strukturierten Produkts ist.

Vor der Auftragserteilung vergewissert sich der Kunde, dass sein Konto ausreichend gedeckt ist. Er trägt die alleinige Verantwortung für die erteilten Aufträge, auch dann, wenn die Aufträge die verfügbaren Mittel übersteigen.

Ohne Angabe eines Wertlimits werden die Kundenaufträge nach jenen Ausführungsfaktoren erteilt und ausgeführt, die dem Kunden die bestmöglichen Ergebnisse ermöglichen.

Im Falle einer Auslöseschwelle (oder Stop-Loss-Order) nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass solche Aufträge möglicherweise unter bestimmten Marktbedingungen nicht oder nur zu einem anderen als dem gewünschten Preis ausgeführt werden können. Die Bank kann unter diesen Umständen nicht haftbar gemacht werden. Bei aussergewöhnlichen Marktereignissen (insbesondere hohe Volatilität, Währungsinconvertibilität, Handelsaussetzung oder Illiquidität) behält sich die Bank das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen zu ändern, um Marktbedingungen vorzuziehen, falls ihre Lieferanten oder Gegenparteien die Kundenaufträge ändern oder stornieren oder wenn die Bank als Gegenpartei auftritt. Der Kunde trägt für alle Transaktionen, die storniert oder zu einem anderen als dem in seinem Auftrag festgelegten Preis ausgeführt werden, die volle Verantwortung. In solchen Fällen verpflichtet sich die Bank, den Kunden so schnell wie möglich und im bestmöglichen Umfang über Änderungen der vom Kunden erteilten Aufträge zu informieren.

Im Falle eines Rechtsstreits mit dem Verkäufer, dem Käufer oder einem sonstigen Dritten bezüglich der Ausführung eines Kundenauftrags hat die Bank die Möglichkeit, sich von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu befreien, indem sie ihre Rechte hinsichtlich der strittigen Transaktion an den Kunden abtritt.

#### 1.13 Vorbehalt der gesetzlichen Regelungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die Auftragsausführung abzulehnen oder Aufträge zu stornieren, wenn diese gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften sowie alle anderen Regeln verstossen, die auf den betreffenden Märkten gelten. Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung etwaiger Anlagebeschränkungen und die Zulassungsbedingungen für die von seinen Aufträgen betroffenen Wertpapiere sicherzustellen.

Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern oder der Kunde nicht mehr zur Zeichnung oder zum Besitz bestimmter Wertpapiere berechtigt ist, kann die Bank vom Kunden die Rücknahme oder Liquidation der betreffenden Wertpapiere zu Marktbedingungen verlangen oder den Zugang zu bestimmten Wertpapieren beschränken. Sie kann dem Kunden auch eine angemessene Frist für die Übertragung dieser Vermögenswerte setzen.

#### 1.14 Melde- und Registrierungspflichten

Es obliegt ausschliesslich dem Kunden, den Informations- und Meldepflichten gegenüber Emittenten, zentralen Wertpapierverwahrern, Märkten, Handelsplattformen, Behörden und allen anderen Personen oder Organisationen nachzukommen (insbesondere in Bezug auf den Erwerb von Beteiligungspapieren, das Überschreiten von Schwellenwerten und Managementtransaktionen), unabhängig von der Eintragung der Wertpapiere auf den Namen des Kunden, die von der Bank oder einem Dritten im Namen der Bank, aber für Rechnung und Risiko des Kunden gehalten werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über diese Verpflichtungen zu informieren oder zu beraten oder sie im Namen des Kunden zu erfüllen.

Die Bank kann die Auftragsausführung verweigern, falls sie eine Meldepflicht der Bank auslösen, oder die Erfüllung dieser Pflicht für die Bank nachteilig oder schädlich sein könnte.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Informationen mitzuteilen, die für die Leistungserbringung der Bank erforderlich sind. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, der Bank alle erforderlichen Identifikationsnummern zu übermitteln, die der Bank die Erfüllung ihrer Meldepflichten ermöglichen, insbesondere den Legal Entity Identifier [LEI]).

#### 1.15 Stornieren und Löschen von Aufträgen

Die Bank ist jederzeit berechtigt, Aufträge zu stornieren oder zu löschen, insbesondere in den folgenden Fällen:

- a) bei unzureichender Deckung des Kundenkontos;
- b) bei Bedenken hinsichtlich der Herkunft oder der Verfügungsgewalt des Auftraggebers über die Wertpapiere;
- c) wenn der betreffende Auftrag gegen gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen, gegen alle anderen auf dem betreffenden Markt geltenden Regeln oder gegen die internen Vorschriften der Bank verstossen könnte.

Die Bestimmungen des BEG über die Stornierung sind vorbehalten.

#### 1.16 Transportversicherung

Wenn der Kunde nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung der von ihr ab ihren Räumlichkeiten ausgeführten Transporte von Depotwerten, soweit dies üblich ist und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank geschehen kann.

#### 1.17 Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

#### 1.18 Kontrolle der Depotwerte

Die Bank behält sich das Recht vor, die Echtheit der hinterlegten Werte sowie das Vorliegen allfälliger Beschränkungen, die diese betreffen könnten (insbesondere Sanktionen oder Arrestverfügungen), zu überprüfen.

Im Falle einer Einschränkung der hinterlegten Werte behält sich die Bank das Recht vor, ihre Dienstleistungen einzuschränken oder zu verweigern, insbesondere vom Kunden gewünschte Anweisungen nicht auszuführen, solange dies für die erforderlichen Abklärungen notwendig ist.

#### 1.19 Delegation

Der Kunde ermächtigt die Bank, für die Leistungserbringung Dienste von Dritten in der Schweiz oder im Ausland in Anspruch zu nehmen. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsverpflichtung, damit diese die erforderlichen Daten an Dritte weiterleiten kann, und stimmt ausdrücklich zu, dass seine Daten ins Ausland weitergeleitet werden dürfen.

## 2. Besondere Bedingungen für verschlossene Depotwerte

### 2.1 Verpackung

Verschlossene Depotwerte müssen so plombiert oder versiegelt werden, dass das Öffnen ohne Verletzung der Plombe oder des Siegels nicht möglich ist. Die Umhüllung ist mit Name und Adresse des Kunden und mit einer Wertangabe zu versehen.

### 2.2 Inhalt

Verschlossene Depotwerte dürfen weder feuer- noch sonst gefährliche, zerbrechliche, illegale oder andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung entstehen sollte.

Die Bank behält sich diesbezüglich das Recht vor, den Inhalt des verschlossenen Depots in Gegenwart des Kunden einzusehen.

Sie hat ausserdem das Recht, das verschlossene Depot aus Sicherheitsgründen in Abwesenheit des Kunden zu öffnen, nach Möglichkeit in Gegenwart eines Notars.

### 2.3 Haftung

Die Bank haftet nur für grobfahrlässig von ihr verursachte Schäden bis zur Höhe des deklarierten Wertes. Ohne deklarierte Wertangabe ist die Bank nicht haftbar. Nimmt der Kunde die verschlossenen Depotwerte zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Plombe, Siegel oder Verpackung sofort zu rügen. Die Rückgabequittung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung.

Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Unruhen, ionisierende Strahlen, Erdbeben, Überschwemmungen oder durch atmosphärische Einflüsse verursacht werden, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

Die Versicherung der Depotwerte ist ausschliesslich Sache des Kunden.

Die Bank ist berechtigt, geschlossene Depots auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einer Depotstelle ihrer Wahl aufbewahren zu lassen.

### 3. Informationen zu Risiken

Jede Investition birgt unabhängig vom jeweiligen Markt, dem jeweiligen Emittenten und/oder den jeweiligen Basiswerten Risiken. Zu den üblichen Risiken zählen insbesondere die Kursrisiken, die im Zusammenhang mit Schwankungen des Zinssatzes, der Wechselkurse, anderen allgemeinen, den Markt beeinflussenden Faktoren oder speziellen, den Emittenten betreffenden Faktoren stehen können, sowie die Risiken des Gläubigers und des Aktionärs im Zusammenhang mit der Bonität oder dem Zahlungsausfall des Emittenten. Die Anlageperformance in der Vergangenheit ist kein Zeichen für ihre Performance in der Zukunft. Fehlende Diversifizierung der Anlagen ist eine Risikoquelle. Der Wert eines Portfolios kann sich unabhängig von den allgemeinen Marktschwankungen oder der gewählten Risikostrategie und selbst bei sorgfältiger Verwaltung jederzeit ändern.

Bestimmte Arten von Transaktionen und Anlagen stellen zudem ein besonderes Risiko dar, weil sie entweder ein erhöhtes Risikopotential oder eine komplexe Risikostruktur aufweisen, wie insbesondere Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), strukturierte Produkte, Finanzprodukte oder Risikotransferprodukte (Kreditderivate oder an die Realisierung eines Ereignisses gebundene Derivate), alternative oder nicht herkömmliche Anlagen («Hedge Funds», «Private Equity», Immobilien, Edelmetalle und andere Rohstoffe) und Anlagen auf aufstrebenden Märkten.

Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung herausgegebene Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» informiert den Kunden über die Risiken, die mit der Investition in Finanzinstrumente verbunden sind. Diese Broschüre ist in elektronischer Form auf der Internetseite der Bank (<https://www.bcf.ch/de/die-fkb/ueber-uns/rechtliche-hinweise/agb-und-reglemente>) oder in Papierform direkt bei der Bank erhältlich. Der Kunde verpflichtet sich, vor einer Auftragserteilung oder dem Abschluss eines Geschäfts mit Finanzinstrumenten diese Broschüre zur Kenntnis zu nehmen.

Die Bank verweist den Kunden darüber hinaus auf die Prospekte, Basisinformationsblätter, Ankündigungen, Verkaufsunterlagen, Zeichnungspapiere und sämtliche anderen Unterlagen, die ähnliche Informationen enthalten, die zum Zeitpunkt der Emission oder der Anlage der Instrumente, in die der Kunde investieren möchte, öffentlich zugänglich sind, soweit diese Unterlagen über die Risiken im Zusammenhang mit den betreffenden Geschäften Auskunft geben.

Je nach Instrument oder Geschäft kann der Kunde einen Teil oder die Gesamtheit der investierten Summe verlieren und in bestimmten Fällen verpflichtet sein, einen höheren als den ursprünglich gezahlten Betrag zu zahlen. Der Kunde kann die Bank jederzeit um weitere Informationen bitten. Sofern nicht ausdrücklich anders gewünscht, verzichtet er auf zusätzliche Informationen zu diesem Thema.

### 4. Beratungsfreies Geschäft (Execution only)

Liegt weder ein Vermögensverwaltungsmandat noch ein mit der Bank abgeschlossener Beratungsvertrag (umfas-

send oder punktuell) noch eine von der Bank durchgeführte personalisierte Investitionsempfehlung vor, werden die Aufträge des Kunden standardmässig als Transaktionen im beratungsfreien Geschäft angesehen. In diesem Fall ist die Bank nicht verpflichtet, die Angemessenheit oder Eignung der Transaktion zu prüfen, für die der Kunde die alleinige Verantwortung trägt. Der Kunde wird auf den einmaligen Charakter dieser Information hingewiesen, die nicht vor jedem Kundenauftrag erneuert wird.

### 5. Weitergabe und Offenlegung von Daten an Dritte und an schweizerische und ausländische Behörden

Die Verwahrung von Werten oder Geschäfte mit diesen für Rechnung des Kunden können aufgrund gesetzlicher und reglementarischer schweizerischer oder ausländischer Bestimmungen die Offenlegung personenbezogener Daten des Kunden, des Auftraggebers, des Empfängers oder des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich machen. Daher ist die Bank, falls die Weitergabe solcher Informationen, vom Emittenten, Verwahrer, Makler oder jedem anderen betroffenen Dritten oder von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde gefordert wird, berechtigt, diese durchzuführen oder diese ganz oder teilweise abzulehnen. Hierzu akzeptiert der Kunde, dass die Bank seine personenbezogenen Daten (z. B. Name und Adresse) und/oder solche des Auftraggebers, des Empfängers oder des wirtschaftlich Berechtigten weitergibt (insbesondere Identität, Adressinformationen, Nationalität und wirtschaftlicher Hintergrund der Transaktion). Der Kunde entbindet die Bank, ihre Organe, Beschäftigten, Hilfspersonen und Bevollmächtigten von ihren Geheimhaltungspflichten, insbesondere denjenigen, die sich aus dem Bankgeheimnis ergeben, soweit dies für die Datenübermittlung ist. Der Kunde informiert die betroffenen Dritten, wie den Auftraggeber, den Empfänger oder den wirtschaftlich Berechtigten, über diese der Bank auferlegte Verpflichtung. Der Kunde versteht, dass die ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr unter dem Schutz des Schweizer Rechts stehen, sondern dem anwendbaren ausländischen Recht unterstehen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden im Voraus auf die Meldepflichten hinzuweisen, die sich aus der Verwahrung von Werten oder Geschäften mit diesen ergeben.

## C. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON KARTEN UND PERSÖNLICHEN CODES

---

### 1. Dienstleistungen

Je nach Konto- und Kartenart bietet die Bank ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen an.

### 2. Benutzerkreis

Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten Erst- und Zusatzkarten mit oder ohne persönlichen Code abgegeben werden.

### 3. Persönlicher Code

Beim persönlichen PIN-Code handelt es sich um eine dem Karten- bzw. dem Kontoinhaber zugeteilte 4- bis 6-stellige



Zahl, die der Bank nicht bekannt ist. Der PIN-Code ist einer bestimmten Karte zugeordnet. Der Kartenberechtigte kann seinen PIN-Code am Bancomat selber ändern.

Mit der Karte und dem dazugehörenden PIN-Code legitimiert sich jede Person gegenüber der Bank als verfügungsberechtigt. Die Bank ist berechtigt, sämtliche aus dem Gebrauch des PIN-Codes elektronisch registrierten Transaktionen dem betreffenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.

#### **4. Sorgfaltspflichten des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seinen PIN-Code geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen. Der PIN-Code darf insbesondere weder auf der Karte vermerkt noch in irgendeiner Form zusammen mit ihr aufbewahrt werden. Für den PIN-Code sollte keine Ziffernkombination gewählt werden, die leicht zu erraten ist (Geburtsdatum, Telefonnummer, Autonummer o.ä.).

Wenn Grund zur Annahme einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und/oder dem PIN-Code besteht, muss dies der Kunde der Bank baldmöglichst mitteilen. Der Kunde trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Karte selber und alle Risiken, die sich aus der Verwendung seines PIN-Codes ergeben, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden.

#### **5. Geldbezüge**

Geldbezüge über die Geldausgabeautomaten sind mit Karte und PIN-Code im Rahmen der von der Bank festgelegten Sicherheitslimite nur innerhalb eines bestehenden Kontoguthabens oder einer freien Kreditlimite zulässig.

#### **6. Verfügbarkeit der Bancomaten**

Die Bancomaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb, auch an Sonn- und Feiertagen.

Die Bank übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi, usw.), die über Bancomaten abgefragt werden.

Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in ihre Systeme verursacht werden, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

#### **7. Rückgabe der Karte**

Bei Auflösung des Kontos, bei Tod, Konkurs, Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Karteninhabers sowie bei Verstoss gegen die vorliegenden Bedingungen ist die Karte umgehend an die Bank zurückzugeben. Bei Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber für die Rückgabe der Karte des Bevollmächtigten zu sorgen. Kann die Karte nicht beigebracht werden, hat dies der Kontoinhaber umgehend der Bank mitzuteilen. Die Bank sperrt hierauf die Karte. Gegenüber der Bank erlischt die Vollmacht mit der Rückgabe der Karte oder mit deren Sperrung.

Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, eine abgegebene Karte jederzeit zu sperren oder ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.

#### **8. Verlust und Sperrung**

Der Verlust einer Karte und/oder des PIN-Codes ist unverzüglich der Bank zu melden. Bei einem Verlust einer Karte ist die Sperrung auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Bank gemäss den separaten Bedingungen zu veranlassen.

Die Bank ist berechtigt, die Karte jederzeit und ohne vorgängige Bekanntgabe eines Grundes zu sperren. Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von strafrechtlichen oder polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verlust des PIN-Codes oder der Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über seine Personendaten zu erteilen.

#### **9. Änderung der allgemeinen Nutzungsbedingungen für Karten und PIN-Codes**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts der Nutzungsbedingungen für Karten und PIN-Codes vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### **D. REGLEMENT FÜR SPARGELDER**

#### **1. Entgegennahme von Spargeldern**

Die Bank nimmt gemäss den Bedingungen dieses Reglements Spargelder entgegen.

#### **2. Sparkonto**

Die Bank bietet verschiedene Sparkonti an. Sie kann für einzelne Arten von Sparkonti besondere Bedingungen erlassen.

Die Bank setzt insbesondere den Zinssatz (inkl. Negativzinsen), das Mindestguthaben, das verzinsliche Höchstguthaben, die Dauer der Verzinsung sowie die Rückzugs- und Kündigungsbedingungen fest.

#### **3. Einschränkungen**

Die Bank kann die Benutzung der Sparkonti auf bestimmte Personenkreise beschränken. Sie kann überdies die Anzahl gleicher Sparkonti pro Person einschränken.

#### **4. Einzahlungen**

Einzahlungen können beim Hauptsitz und bei sämtlichen Niederlassungen der Bank oder einer anderen Kantonalbank im Rahmen der zulässigen Limiten getätigt werden. Überweisungen sind möglich.

#### **5. Rückzüge**

Rückzüge können bei sämtlichen Niederlassungen der Bank und in beschränktem Rahmen bei anderen Kantonalbanken erfolgen. Überweisungen sind möglich.

Rückzüge in bar sind vom Empfänger zu quittieren. Überzüge sind nicht gestattet, ausser bei ausdrücklicher Zustimmung der Bank oder vertraglicher Zustimmung.

## 6. Ausserordentliche Verhältnisse

Die Bank kann die Entgegennahme von Einzahlungen und die Rückzahlungen bei ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Eine solche Verfügung tritt mit dem Anschlag in den Kundenräumen der Bank in Kraft.

## 7. Zinsbedingungen

Einlagen werden ab Einzahlungstag bis zur Rückzahlung zu den von der Bank jeweils festgelegten Bedingungen verzinst. Die Bank kann die Verzinsung nach der Höhe des Guthabens abstufen.

Der Zins wird jährlich auf den 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.

In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen ist die Bank – entsprechend den Marktbedingungen und ihrem freien Ermessen – berechtigt, von einer Verzinsung der Kundenguthaben abzusehen und diese stattdessen mit Negativzinsen zu belasten.

## 8. Buchhaltung

Dem Kunden werden periodisch Kontoauszüge zugestellt. Diese gelten vom Kunden als genehmigt, sofern allfällige Beanstandungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand bei der Bank eintreffen.

Steuern, Abgaben sowie allfällige Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

## 9. Kündigung

Kündigungen durch den Kunden haben schriftlich oder mündlich gegenüber der Bank zu erfolgen. Eine Kündigung fällt dahin, wenn der gekündigte Betrag innerhalb von 20 Tagen nach der Kündigung nicht bezogen wird.

## 10. Rückzüge ohne Kündigung

Rückzüge ohne Kündigung sind möglich, sofern die Bank für einzelne Arten von Sparkonti keine abweichenden Bedingungen erlassen hat:

- a) für den Bezug des jeweiligen Jahreszinses;
- b) für die Bezahlung von Schuldzinsen oder vereinbarten Kapitalamortisationen an die Bank;
- c) für den Erwerb von Obligationen der Bank.

Die Bank ist im Übrigen berechtigt, beliebige Guthaben ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch unter einem Zinsabzug oder Kommissionsabzug, auszuzahlen.

## 11. Änderung des Reglements für Spargelder

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts des Reglements für Spargelder vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## E. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ELEKTRONISCHE LEISTUNGEN (E-BANKING)

---

### 1. Allgemeine Bedingungen für elektronische Leistungen

#### 1.1 Elektronische Dienstleistungen

Die von der Bank angebotenen elektronischen Dienstleistungen sind auf den Internetseiten der Bank ([www.fkb.ch](http://www.fkb.ch)) umschrieben. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Dienstleistungen vor. Die Bank behält sich zudem das Recht vor, für ihre elektronischen Dienstleistungen jederzeit Gebühren einzuführen bzw. bestehende Gebühren zu ändern.

#### 1.2 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen (nachfolgend «Dienstleistungen»), sofern in den besonderen Bedingungen für die jeweiligen Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wird. Für die einzelnen Dienstleistungen gelten zudem die entsprechenden Bestimmungen auf den Internetseiten.

#### 1.3 Zugang zu den Dienstleistungen

Der technische Zugang des Kunden/Bevollmächtigten (nachfolgend «Benutzer») zu den Dienstleistungen erfolgt unter dessen eigener Verantwortung. Zugang zu den elektronischen Leistungen erhält, wer sich legitimieren kann. Via E-Mail übermittelte Aufträge, Mitteilungen und dergleichen sind für die Bank unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

#### 1.4 Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benützung der jeweiligen Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten.

Die Bank kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr auf Wunsch des Benutzers via E-Mail oder SMS übermittelten Informationen beim Benutzer überhaupt bzw. innert nützlicher Frist eintreffen.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten elektronischen Daten. Insbesondere gelten die Angaben über Konti und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie die Börsen- oder Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für das Endgerät des Benutzers, den technischen Zugang zu den elektronischen Leistungen sowie für die dafür notwendige Software. Der elektronische Verkehr erfolgt über ein offenes Netz, das Internet. Die Bank schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die aus der Nutzung des Internets entstehen. Dies gilt auch für über das Internet bezogene Software.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die elektronischen Leistungen zum Schutz

des Kunden bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus diesen Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss Ziff. 1.5 allfällig entstehende Schäden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank haftet nicht für die Folgen von Störungen, Unterbrechungen und Verzögerungen, insbesondere in der Verarbeitung der Daten, ausser bei grobem Verschulden. Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

Bei leichtem Verschulden übernimmt die Bank keine Haftung für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden.

### 1.5 Sperre

Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den elektronischen Leistungen sperren lassen. Die Sperre kann nur während den üblichen Geschäftszeiten der Bank verlangt und muss der Bank unverzüglich schriftlich per Einschreiben bestätigt werden.

Zudem kann jeder Benutzer seinen eigenen e-banking-Zugang unterbrechen. Die Sperre oder Unterbrechung kann nur auf schriftlichen Antrag des Kunden an die Bank wieder aufgehoben werden. Die Bank behält sich vor, die entsprechenden Kosten dem Kunden zu belasten. Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

### 1.6 Bankgeheimnis

Der Nutzer von elektronischen Dienstleistungen nimmt zur Kenntnis, dass das vom Schweizer Recht geschützte Bankgeheimnis auf das Hoheitsgebiet der Schweizer Eidgenossenschaft beschränkt ist. Somit geniessen alle im Ausland übermittelten und/oder hinterlegten Daten keinen Schutz nach Schweizer Recht.

Der Nutzer nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die übertragenen Daten über ein allgemein zugängliches Netzwerk übermittelt werden. Der Nutzer versteht und akzeptiert, dass Daten unkontrolliert Grenzen überschreiten können, selbst wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden, was zur Anwendung lokaler Gesetze und Vorschriften bzw. zu einem Eingriff der lokalen Behörden in die Computersysteme des Kunden und die darin enthaltenen Daten führen kann. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, die anwendbaren lokalen Gesetze und Vorschriften zu prüfen. Die Bank übernimmt hierfür keine Verantwortung.

Ebenso akzeptiert der Nutzer, dass Informationen der Bank, die ihm gesondert, mit seiner Zustimmung per E-Mail oder SMS, in der Regel unverschlüsselt, übermittelt werden, nicht geschützt sind. Wengleich Daten verschlüsselt übertragen werden, sind Absender und Empfänger jedoch nicht verschlüsselt. Daher ist es möglich, dass Dritte auf eine Bankbeziehung zwischen der Bank und dem Nutzer schliessen. Der ordnungsgemäss aufgeklärte Nutzer

entbindet die Bank von der Geheimhaltungspflicht des Bankgeheimnisses, wie in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen.

### 1.7 Sicherheit

Bei allen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- wie auf Kundenseite kann eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden.

Das Endgerät und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.

Weitere Risiken

Der Kunde verpflichtet sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen angebrachten oder in anderer Form dem Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist zu treffen:

- ein aktuelles Anti-Viren-Programm zu installieren bzw. zu verwenden;
- ein aktuelles Betriebssystem zu verwenden;
- einen aktuellen Webbrowser zu verwenden;
- eine gesicherte Internetverbindung zu verwenden.

Der Kunde nimmt auch die nachstehenden besonderen Risiken zur Kenntnis:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z. B. auf Daten, die auf der Festplatte gespeichert sind). Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze oder Datenträger. Der Einsatz von Anti-Viren-Programmen kann das Risiko vermindern und wird dem Kunden dringend empfohlen. Es obliegt somit dem Benutzer, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Es ist wichtig, dass der Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internet Provider kann niemand ausschliessen, d. h., der Provider hat die Möglichkeit nachvollziehen zu können, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für den Schutz des Endgeräts des Kunden und die Computerinfrastruktur seines Providers.

### 1.8 Ausländische Gesetze und Import- und Exportbeschränkungen

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung der elektronischen Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen

Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Kunden, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Sollte der Benutzer die Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere in Kauf, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstößt, wenn er diese Dienstleistungen aus dem Ausland nutzt.

### 1.9 Kündigung

Die Kündigung der Teilnahme an der elektronischen Dienstleistung kann seitens des Kunden und seitens der Bank jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an die jeweils andere Partei zu richten. Die Bank kann den Zugang ohne Kündigung sperren, wenn die elektronischen Dienstleistungen während einer Dauer von mindestens 6 Monaten nicht benützt worden sind.

### 1.10 Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Allfällige zwingende Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und/oder die Benützung der elektronischen Dienstleistungen regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für die elektronischen Dienstleistungen der Bank.

### 1.11 Änderung der Bedingungen für elektronische Leistungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts der allgemeinen Bedingungen für elektronische Leistungen vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## 2. Besondere Bedingungen für elektronische Leistungen

### 2.1 Leistungsangebot

Die jeweils von der Bank angebotenen elektronischen Dienstleistungen sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben. Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Leistungsangebotes vor. Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement der Bank usw.) haben.

### 2.2 Legitimationsmittel (Selbstlegitimation)

Zugang zu den elektronischen Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Legitimationsmittel legitimiert hat. Die Bank stellt dem Benutzer die entsprechenden Legitimationsmittel zur Verfügung. Der Versand der Legitimationsmittel erfolgt an die der Bank bekannte Zustelladresse des Kunden bzw. des Bevollmächtigten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nicht kontrollieren kann, wer die Legitimationsmittel entgegennimmt und benützt. Insbesondere bei juristischen Personen und/oder der Zustellung an eine Geschäftsadresse ist es allein Sache des Kunden, die Entgegennahme der Legitimationsmittel sowie deren Verwendung zu überwachen.

Als Legitimationsmittel gelten dabei:

- a) die Benutzernummer;
- b) sein persönliches, selbst gewähltes Passwort und
- c) den ergänzenden Sicherheitscode.

Wer sich so legitimiert, gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung der elektronischen Leistungen. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und Umfang der vom Benutzer bezogenen Dienstleistungen ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen oder von ihm Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen den Zugang zu den elektronischen Leistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert. Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, welche im Rahmen der elektronischen Dienstleistungen unter Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen des/der Bevollmächtigten getätigt werden. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden autorisiert.

### 2.3 Sorgfaltspflichten des Benutzers von elektronischen Leistungen

Der Benutzer von elektronischen Leistungen ist verpflichtet, sowohl das Passwort als auch den ergänzenden Sicherheitscode geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung (Ziff. 2.2 oben) nicht notiert und der ergänzende Sicherheitscode nicht ungeschützt abgelegt werden. Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Legitimationsmerkmale seiner Bevollmächtigten ergeben.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis des Passworts und/oder des ergänzenden Sicherheitscodes des Kunden oder eines Bevollmächtigten gewonnen haben, so ist das Passwort unverzüglich zu ändern und gegebenenfalls hat der e-banking-Benutzer einen neuen ergänzenden Sicherheitscode bei der Bank anzufordern.

Der Benutzer hat alle von ihm übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Verantwortung der vom Benutzer gesendeten Daten liegt bis zur Bestätigung durch das e-banking-System der Bank beim Kunden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Nutzung des Internets entstehen, durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen (insbesondere Anti Viren-Programme) zu minimieren.

### 2.4 Börsenaufträge

Die Verarbeitung der vom Kunden an die Bank erteilten Aufträge hängt von technischen Voraussetzungen, den Geschäftszeiten/-tagen der Bank und den Handelszeiten/-

tagen des entsprechenden Börsenplatzes ab. Zusätzlich zu den unter Ziff. 1.4 aufgeführten Fällen übernimmt die Bank insbesondere im Zusammenhang mit Kursverlusten keine Haftung, wenn Börsenaufträge nicht fristgerecht ausgeführt werden können. Dies gilt auch für den Fall, dass der Börsenauftrag wegen mangelnder Bonität des Kunden nicht oder nur zeitlich verzögert ausgeführt werden kann.

### **3. Besondere Bestimmungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via e-banking**

#### **3.1 Leistungsangebot**

Die von der Bank via e-banking elektronisch zur Verfügung gestellten Bankbelege sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben. Der Kunde beauftragt die Bank via e-banking, ihm die Belege seiner Bankgeschäfte elektronisch zuzustellen. Dadurch ist die Bank berechtigt, dem Kunden per sofort die entsprechenden Bankbelege elektronisch via e-banking zuzustellen. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Leistungsangebotes vor. Die in diesen Bedingungen geregelte elektronische Zustellung von Bankbelegen bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (z. B. Basisdokumente) haben. Im Anwendungsbereich der elektronischen Zustellung von Bankbelegen via e-banking gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

#### **3.2 Erfüllungsort und Zustellung des Bankbelegs**

Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt der elektronische Briefkasten des Benutzers, innerhalb des e-banking. Die elektronische Zustellung ersetzt die ordentliche Zustellung der Bankbelege. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Bankbelege ohne Grundangabe jederzeit nur bzw. auch in Papierform zuzustellen. Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss zugestellt, an dem diese via e-banking zur Verfügung gestellt werden. Mit der Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung des jeweiligen Bankbeleges beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist zu laufen.

#### **3.3 Reklamation des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich, Beanstandungen elektronischer Bankbelege sofort nach Empfang des jeweiligen Bankbeleges, spätestens aber innert 30 Tagen nach dessen Übermittlung anzubringen. Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege als genehmigt. Diese Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte in sich. Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zu Lasten des Kontoinhabers lautet, gilt dieser von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird.

Unterbleibt die elektronische Zustellung eines zu erwartenden elektronischen Bankbeleges, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn der elektronische Bankbeleg dem Kunden im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

#### **3.4 Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht**

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.

#### **3.5 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen**

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg dem Benutzer in seinem elektronischen Briefkasten innerhalb des e-banking während eines begrenzten Zeitraums zur Verfügung gestellt wird.

#### **3.6 Deaktivierung**

Der Kunde kann die Bank jederzeit per e-banking beauftragen, die Belege seiner Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugestellt gelten.

#### **3.7 Konditionen und Preise**

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronisch ist kostenpflichtig.

## **F. REGLEMENT FÜR DIE ANMIETUNG VON SCHLISSFÄCHERN**

---

### **1. Bereitstellung von Schliessfächern (Safes) und Zugang**

Die Bank kann Schliessfächer (Safes) aus Stahl vermieten, die sich in Tresorräumen an ihrem Hauptsitz und in ihren Niederlassungen befinden. Der Zugang erfolgt zu den von der Bank oder den Niederlassungen, wo sich das Schliessfach befindet, festgelegten Zeiten.

### **2. Inhalt des Safes**

Safes dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Wertgegenstände, Schmuckstücke und andere vergleichbare Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben können. Für die Aufbewahrung anderer Güter ist die ausdrückliche Genehmigung der Bank erforderlich.

Die Aufbewahrung folgender Objekte/Materialien ist strengstens untersagt:

- Schusswaffen/Sprengkörper/Munition;
- giftige Stoffe;
- organische Stoffe, verderbliche Waren;
- alle verbotenen Stoffe, Objekte;
- Stoffe, die die Gefahr der Beschädigung der Anlagen oder des Inhalts bergen.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, vom Kunden den Nachweis zu fordern, dass der Inhalt des Safes dieser Bestimmung entspricht. Die Bank übernimmt keine Verantwortung bezüglich des Zustandes der im Schliessfach

aufbewahrten Gegenstände. Die Bank übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für Objekte, bei denen es leicht zu einer Zustandsveränderung kommen kann oder die einer besonderen Überwachung oder Pflege bedürfen. Die Sorge für den Inhalt des Safes obliegt dem Kunden.

Bei einem automatischen Safe darf das Gewicht 20 kg nicht überschreiten.

### **3. Dauer**

Der Mietzeitraum beträgt mindestens sechs Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraums, und wenn der/die Kunde/n nicht gekündigt und nicht alle Schlüssel zurückgegeben hat/haben, verlängert sich die Dauer automatisch von Jahr zu Jahr. Die Bank behält sich das Recht vor, den Mietvertrag durch einfache Anzeige ohne Ankündigung und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. In einem solchen Fall erstattet die Bank dem/den Kunden die Miete für den verbleibenden Zeitraum.

### **4. Miete**

Die von der Bank festgelegte Miete ist im Voraus zu zahlen. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr im Januar ausschliesslich und automatisch durch Belastung eines bei der Bank eröffneten Kontos. Die Bank kann die Höhe der Miete jederzeit ohne Ankündigung ändern.

### **5. Vollmacht**

Jeder Kunde kann einer anderen Person durch Bevollmächtigung, Aushändigung des Schlüssels, Aktivierung einer Bankkarte und/oder Speicherung eines digitalen Fingerabdrucks Zugang zu dem Schliessfach gewähren. Die Bank behält sich das Recht vor, die Echtheit einer Vollmacht jederzeit zu überprüfen. Im Falle eines Widerrufs der Vollmacht ist es Aufgabe des Kunden, den Schlüssel (oder die Bankkarte) wieder in Besitz zu nehmen und die Bank am Hauptsitz oder bei der betreffenden Niederlassung davon in Kenntnis zu setzen.

### **6. Keine Verfügungsfähigkeit**

Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, selbst über den Inhalt seines Schliessfachs zu verfügen oder einen Bevollmächtigten zu bestimmen, erlaubt die Bank den Zugang zu seinem Fach nur seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Berechtigten, die sich ordnungsgemäss legitimieren müssen.

### **7. Schlüssel**

Jeder Kunde ist für die ihm ausgehändigten Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust darf der Kunde keinen Ersatzschlüssel fertigen. Er ist verpflichtet, umgehend die Bank zu benachrichtigen, die auf Kosten des Kunden und in seiner Gegenwart das Schloss des Schliessfachs austauschen lässt.

### **8. Ende des Mietvertrags**

Bei Auslaufen des Mietvertrags muss der Kunde das Schliessfach leeren und die Schlüssel in gutem Zustand zurückgeben. Werden die Schlüssel nicht zurückgegeben, ist die Bank berechtigt, das Schliessfach nach schriftlicher Mahnung an den Kunden unter Aufsicht eines Notars und auf Kosten des Kunden (einschliesslich der Kosten für die Instandsetzung) durch einen Schlüsseldienst öffnen zu lassen. Die Bank kann die verbliebenen Objekte bei der Bank oder bei einer Verwaltungsbehörde hinterlegen. Die

verbliebenen Objekte können von der Bank auch in ihrem eigenen Namen und nach eigenem Ermessen zerstört oder verkauft werden, wobei die Kosten zu Lasten des Kunden gehen. Der Verkaufserlös wird dem Kunden nach Abzug der der Bank entstandenen Kosten und Verrechnung mit den Forderungen an den Kunden übergeben. Der Kunde berechtigt die Bank, dies zu tun und entbindet sie von jeglicher Haftung.

### **9. Aktivierte Karte**

Der Kunde und/oder der Bevollmächtigte ist/sind für seine aktivierte Karte verantwortlich. Der Code muss getrennt von der Karte aufbewahrt werden. Bei Verlust oder Diebstahl einer Karte muss/müssen der Kunde und/oder der Bevollmächtigte umgehend seinen Berater informieren. Die Bank übernimmt diesbezüglich keine Haftung, ausser bei grobem Verschulden ihrerseits.

### **10. Wert und Inaugenscheinnahme des Inhalts des Schliessfachs und Haftung**

Die Bank akzeptiert keine Wertangabe für die in den gemieteten Schliessfächern aufbewahrten Sachen. Sie behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen den Inhalt in Gegenwart des Kunden in Augenschein zu nehmen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch unerlaubten Zugang zu dem Schliessfach durch einen unbefugten Dritten oder eine missbräuchliche Nutzung der Karte, des Zugangscodes oder der Schlüssel entstehen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keine Haftung, ausser bei grobem Verschulden ihrerseits.

### **11. Änderung des Reglements für die Anmietung von Schliessfächern**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts des Reglements für die Anmietung von Schliessfächern vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## **G. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT**

---

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Freiburg, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen Gericht zu belangen.



**Hauptsitz**

1701 Freiburg  
Bd de Pérolles 1

**Stadt Freiburg**

Bourg  
Hôpital cantonal  
Rue de Romont  
Schoenberg

**Niederlassungen**

1616 Attalens  
1754 Avry-Centre  
1630 Bulle  
1637 Charmey  
1618 Châtel-St-Denis  
1741 Cottens  
1784 Courtepin  
1611 Le Crêt  
1564 Domdidier  
3186 Düdingen  
1731 Ependes  
1470 Estavayer-le-Lac  
1726 Farvagny  
3175 Flamatt  
3210 Kerzers  
3280 Murten  
1716 Plaffeien  
1746 Prez-vers-Noréaz  
1680 Romont  
1712 Tavers  
1687 Vuisternens-devant-Romont

**Online-Niederlassung**

fkf.ch

Staatsgarantie